

Krankheitskosten- versicherung

Barmenia
Versicherungen

Barmenia
Krankenversicherung a. G.

Hauptverwaltung
Barmenia-Allee 1
42119 Wuppertal

Kurzübersicht

In der nachfolgenden Übersicht wird der Versicherungsschutz des Tarifs VHV+ in Stichworten dargestellt. Die genauen Leistungsbeschreibungen (erstattungsfähige Aufwendungen und Höhe der Leistungen) ergeben sich aus den Allgemeinen Versicherungsbedingungen.

Ambulante Heilbehandlung

- 100 % Arztbehandlung
- 100 % Vorsorgeuntersuchungen
- 100 % Arzneien
- 100 % Heilpraktikerbehandlung
- 100 % Hebammenleistungen
- 85 % Psychotherapeutische Behandlung
- 100 % Heil- und Hilfsmittel
- 100 % Haushaltshilfe bei Schwangerschaft/Entbindung
- 100 % Häusliche Krankenpflege

Stationäre Heilbehandlung

- 100 % Allgemeine Krankenhausleistungen
- 100 % Unterbringung im Ein-, Zwei- oder Mehrbettzimmer (je nach gewählter Tarifstufe)
- 100 % Privatärztliche Behandlung in den Tarifstufen 1 und 2
- 100 % Rooming-In

Zahnärztliche Behandlung

- 100 % Zahnbehandlung
- 100 % Zahnprophylaxe
- 85 % Zahnersatz und Kieferorthopädie

Genesungs- und sonstige Kuren

- 100 % Kurzbehandlung
- 200 EUR Genesungsgeld (bei Genesungskur)

Entbindungspauschale

Kinderbetreuungspauschale

Soziotherapie

Spezialisierte ambulante Palliativversorgung

Stationäre Hospizleistungen

Beitragsbefreiung bei

- Pflegestufe III
- Bezug von Elterngeld
- längerem Krankenhausaufenthalt

Tarif VHV+

Kompakttarif mit Leistungen für ambulante und stationäre Heilbehandlung, Zahnbehandlung und Zahnersatz sowie Leistungen für Genesungskuren und sonstige Kuren

Tarif für Medizinstudenten und Ärzte

Stand 01.01.2013

Der **Tarif** ist als **Teil III** der Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Krankheitskosten- und Krankenhaustagegeldversicherung nur gültig in Verbindung mit Teil I, Musterbedingungen (MB/KK 09) und mit Teil II, Allgemeine Tarifbedingungen der Barmenia Krankenversicherung a. G. (TB/KK 13).

Tarifbezeichnung im Versicherungsschein

Im Versicherungsschein erfolgt bei der Tarifbezeichnung vor dem „+“ ein Hinweis auf die vereinbarte Tarifstufe (= Wahlleistungen oder allgemeine Krankenhausleistungen bei stationärer Heilbehandlung) sowie die vereinbarte Leistungsstufe A, C, D oder E (= Höhe des Selbstbehaltes pro Kalenderjahr):

Leistungsstufe A: Selbstbehalt (SB) = 0 EUR
Leistungsstufe C: Selbstbehalt (SB) = 300 EUR
Leistungsstufe D: Selbstbehalt (SB) = 600 EUR
Leistungsstufe E: Selbstbehalt (SB) = 1.200 EUR

z. B. **VHV2A+**: Tarif VHV+,
Tarifstufe 2 (= Unterkunft im Zweibettzimmer und privatärztliche Behandlung bei stationärer Heilbehandlung), Leistungsstufe A
(= 0 EUR SB)

Inhaltsübersicht

Seite

Versicherungsfähigkeit

2

1. Leistungen

- | | | |
|------|---|---|
| 1.1 | Ambulante Heilbehandlung | 2 |
| 1.2 | Stationäre Heilbehandlung | 3 |
| 1.3 | Unterbringung und Verpflegung eines Elternteils im Krankenhaus (Rooming-In) | 3 |
| 1.4 | Zahnbehandlung, zahnmedizinische Prophylaxemaßnahmen und Zahnersatz | 3 |
| 1.5 | Rücktransportkosten und Überführungskosten | 4 |
| 1.6 | Genesungskuren und sonstige Kuren | 4 |
| 1.7 | Soziotherapie | 4 |
| 1.8 | Spezialisierte ambulante Palliativversorgung | 4 |
| 1.9 | Stationäre Hospizleistung | 4 |
| 1.10 | Selbstbehalte | 4 |
| 1.11 | Beitragsbefreiung | 4 |

2. Beiträge

- | | | |
|-----|------------------------------------|---|
| 2.1 | Monatliche Raten der Tarifbeiträge | 5 |
| 2.2 | Aufnahmehöchstalter | 5 |
| 2.3 | Optionsrechte | 5 |

3. Ergänzung der Allgemeinen Tarifbedingungen (TB/KK 13) zur erfolgsabhängigen Beitragsrückerstattung

6

4. Änderung und Ergänzung der Musterbedingungen (MB/KK 09) und der Allgemeinen Tarifbedingungen (TB/KK 13)

- | | | |
|-----|------------------------------------|---|
| 4.1 | Der Versicherungsschutz | 6 |
| 4.2 | Pflichten des Versicherungsnehmers | 6 |
| 4.3 | Ende der Versicherung | 6 |

Versicherungsfähigkeit

Versicherungsfähig sind nach Tarif VHV+ Medizinstudenten und Ärzte, Ehegatten bzw. Lebenspartner gemäß § 1 Lebenspartnerschaftsgesetz und unterhaltsberechtigter Kinder bis zum vollendeten 25. Lebensjahr können mitversichert werden.

1. Leistungen

Der Versicherer ersetzt nach Maßgabe des Versicherungsvertrages im Versicherungsfall die nachgewiesenen Aufwendungen in folgendem Umfang.

1.1 Ambulante Heilbehandlung

Unter den Versicherungsschutz fallen bei einer ambulanten Heilbehandlung, Vorsorgeuntersuchung, Entbindung oder Fehlgeburt folgende Aufwendungen:

a) Ambulante Heilbehandlung

- Beratungen, Besuche und Verrichtungen einschließlich Operationen;
- Vorsorgeuntersuchungen zur Früherkennung von Krankheiten sowie im Rahmen der "Mutterschafts-Richtlinien";
- Arzneimittel (siehe auch Ziffer 4.13). Zu den erstattungsfähigen Arzneimitteln zählen auch ärztlich verordnete Infusionslösungen und Teststreifen für Blutmessungen;
- Verbandmittel. Hierzu zählen auch Stoma- sowie Tracheostoma-Verbandmittel und Inkontinenzartikel (aufsaugende und auffangende Mittel);
- ärztlich angeratene und durchgeführte Schutzimpfungen. Erstattungsfähig sind z. B. die Aufwendungen für Schutzimpfungen gemäß den Empfehlungen der Ständigen Impfkommission (STIKO) beim Robert-Koch-Institut (RKI);
- die Aufwendungen für Schutzimpfungen aus Anlass privater Reisen sind erstattungsfähig, wenn sie gemäß den Empfehlungen der STIKO in Verbindung mit den Reisehinweisen des Auswärtigen Amtes angeraten sind; die Aufwendungen für berufsbedingte Schutzimpfungen sind erstattungsfähig, wenn sie gemäß den Empfehlungen der STIKO angeraten sind, der Arbeitgeber aber nach der Verordnung zur arbeitsmedizinischen Vorsorge (ArbMedVV) nicht verpflichtet ist, die Kosten der Impfung zu übernehmen;
- Röntgen-, Radium- und Isotopenleistungen;
- Einsatzpauschalen inklusive Wegegeld für Notarzteinsetze.

Für psychotherapeutische Behandlungen gilt Ziffer 1.1e).

Die Erstattung beträgt.....100 % der erstattungsfähigen Aufwendungen.

b) Operative Maßnahmen zur Behebung der Fehlsichtigkeit (z. B. LASIK)

Unter den Versicherungsschutz fallen nach Ablauf von zwei Jahren – gerechnet vom Versicherungsbeginn an – operative Maßnahmen zur Behebung von Fehlsichtigkeit (z. B. LASIK) einschließlich der erforderlichen Vor- und Nachuntersuchungen.

Die Aufwendungen sind bis zu einem Rechnungsbetrag von insgesamt 2.000,00 EUR je Auge erstattungsfähig.

Die Erstattung beträgt 100 % der erstattungsfähigen Aufwendungen.

c) Leistungen durch Hebammen und Entbindungspfleger

Unter den Versicherungsschutz fallen im Rahmen einer Schwangerschaftsvorsorge/-nachsorge, Entbindung und Fehlgeburt Leistungen durch Hebammen und Entbindungspfleger.

Die Erstattung beträgt.....100 % der erstattungsfähigen Aufwendungen.

d) Entbindungspauschale

Bei Hausentbindungen wird neben der Kosten-erstattung zur Abgeltung weiterer Aufwendungen eine Pauschale (Einmalzahlung) von 500,00 EUR gezahlt.

e) Psychotherapeutische Behandlung

Erstattungsfähig ist psychotherapeutische Behandlung (einschließlich psychologischer Diagnostik).

Die Erstattung beträgt85 % der erstattungsfähigen Aufwendungen.

f) Heilmittel

Erstattungsfähig sind medizinische Bäder, Massagen, Inhalationen sowie Licht-, Wärme- und sonstige physikalische sowie logopädische, ergotherapeutische und podologische Behandlungen. Außerdem sind bei einer Schwangerschaft Geburtsvorbereitungskurse und Schwangerschaftsgymnastik sowie nach der Entbindung Rückbildungsgymnastik erstattungsfähig.

Die Erstattung beträgt100 % der erstattungsfähigen Aufwendungen.

g) Hilfsmittel

Erstattungsfähig sind die Aufwendungen für technische Mittel und Körperersatzstücke (z. B. Prothesen, Epithesen und Haarersatz), die Behinderungen, Krankheits- oder Unfallfolgen unmittelbar mildern oder ausgleichen sollen, sowie für Behandlungs- und Kontrollgeräte. Dazu zählen auch Aufwendungen für orthopädische Schuhe und Schuhzurichtungen, Einlagen, Bandagen, Kompressionsstrümpfe, Geh- und Stützapparate, Kunstaugen, Kommunikationshilfen (inklusive Gebärdendolmetscher) und künstliche Ernährung sowie die Anschaffung eines Blindenführers einschließlich der erforderlichen Trainingsmaßnahmen.

Unter den Versicherungsschutz fallen auch lebenserhaltende Hilfsmittel. Lebenserhaltend ist ein Hilfsmittel, wenn ohne seinen Einsatz unmittelbar eine lebensbedrohliche Situation entstehen würde (z. B. Beatmungsgeräte zur lebenserhaltenden Beatmung, Überwachungsgeräte für Atmungs- und Herzfrequenz, Systeme zur Heimdialyse und zur Sauerstofftherapie).

Erstattungsfähig sind die Aufwendungen für Anschaffung, Wiederbeschaffung, Reparatur und Wartung sowie Einweisung in den Gebrauch.

Nicht unter den Versicherungsschutz fallen Gegenstände mit geringem therapeutischen Nutzen, Geräte, die dem Fitness- und/oder Wellnessbereich zuzuordnen sind, ferner Bestrahlungsgeräte und TENS-Geräte, sonstige sanitäre oder medizinisch-technische Bedarfsar-

tikel (z. B. Fieberthermometer, Heizkissen, Massagegeräte) sowie nicht im unmittelbaren Zusammenhang mit dem Anschaffungszweck stehendes Zubehör, ferner Unterhaltungs- und Betriebskosten; Batterien sind jedoch eingeschlossen, wenn es sich um Spezialbatterien handelt, die nicht allgemein im Haushalt verwendet werden können.

Bei Hilfsmitteln – insbesondere bei kostenintensiven Hilfsmitteln – ist es empfehlenswert, der Barmeria vor Bezug einen Kostenvoranschlag vorzulegen. Gerne prüft der Barmeria Gesundheitsservice dann, ob ein Bezug zu günstigeren Konditionen möglich ist. Ein entsprechendes Angebot ist für Sie unverbindlich und freiwillig.

Die Aufwendungen der nachgenannten Hilfsmittel sind in folgender Höhe erstattungsfähig:

- Brillen und Kontaktlinsen (auch bei einer Refraktionsbestimmung durch den Optiker) bis zu einem Rechnungsbetrag von 400,00 EUR für eine Sehhilfe. Bei einer Sehschwäche von mindestens 8,0 Dioptrien erhöht sich der erstattungsfähige Rechnungsbetrag um 50 %. Ein Leistungsanspruch für den erneuten Bezug einer Sehhilfe entsteht nach zwei Jahren seit dem letzten Bezug. Vor Ablauf von zwei Jahren entsteht erneuter Anspruch für eine Sehhilfe bei einer festgestellten Veränderung der Sehschärfe von mindestens 0,5 Dioptrien;
- orthopädische Schuhe und Schuhzurichtungen bis zu einem Rechnungsbetrag von 1.500,00 EUR pro Kalenderjahr.

Die Erstattung beträgt je Hilfsmittel100 % der erstattungsfähigen Aufwendungen.

h) Ambulante Transporte

Erstattungsfähig sind der notwendige Transport zum und vom Arzt oder Krankenhaus zur Erstversorgung nach einem Notfall oder Unfall. Erstattungsfähig sind außerdem Fahrten

- bei Dialyse, Strahlen- und Chemotherapie;
- bei ambulanten Operationen (am Tag der Operation);
- bei ambulanten Behandlungen, wenn eine Schwerbehinderung mit dem Zusatz aG (außergewöhnliche Gehbehinderung), BI (Blindheit) bzw. H (Hilfslosigkeit) vorliegt oder die versicherte Person pflegebedürftig nach Pflegestufe II oder III ist.

Die Erstattung beträgt.....100 % der erstattungsfähigen Aufwendungen.

i) Haushaltshilfe bei Schwangerschaft und Entbindung

Erstattungsfähig sind die Aufwendungen für eine Haushaltshilfe bis zu 10,00 EUR pro Stunde, maximal 75,00 EUR pro Tag für bis zu 90 Tage je Versicherungsfall. Voraussetzungen sind, dass

- die versicherte Person nach ärztlichem Attest wegen Schwangerschaft und Entbindung den Haushalt nicht weiterführen und auch keine andere im gleichen Haushalt lebende Person die Haushaltsführung übernehmen kann oder
- die im Haushalt der versicherten Person lebende Ehefrau bzw. Lebenspartnerin nach ärztlichem Attest wegen Schwangerschaft und Entbindung den Haushalt nicht weiterführen und auch keine andere im gleichen Haushalt lebende Person die Haushaltsführung übernehmen kann.

Soweit für die im Haushalt der versicherten Person lebende Ehefrau bzw. Lebenspartnerin auf Grund einer Krankheitskosten-Vollversicherung bei der Barmenia ein eigener Anspruch auf Leistungen für eine Haushaltshilfe bei Schwangerschaft und Entbindung besteht oder ein anderer Kostenträger in Anspruch genommen werden kann, sind diese in Anspruch zu nehmen. Ein Anspruch bei der Barmenia besteht in diesen Fällen nicht.

Die Erstattung beträgt.....100 % der erstattungsfähigen Aufwendungen.

j) **Kinderbetreuungspauschale**

Erkrankt ein nach diesem Tarif versichertes Kind, das das 12. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, wird für dessen Betreuung ab dem vierten Tag der Erkrankung eine Pauschale (Einmalzahlung) von 200,00 EUR gezahlt. Die Pauschale wird zu Gunsten des Kindes einmal im Kalenderjahr gezahlt, wenn

- auch für ein Elternteil eine Krankheitskosten-Vollversicherung bei der Barmenia besteht,
- es nach ärztlicher Bescheinigung erforderlich ist, dass ein Elternteil zur Betreuung des versicherten Kindes der Arbeit fernbleibt und
- keine andere im Haushalt lebende Person die Betreuung übernehmen kann.

k) **Häusliche Krankenpflege**

Erstattungsfähig sind die Aufwendungen für ärztlich verordnete häusliche Krankenpflege entsprechend den Richtlinien des Gemeinsamen Bundesausschusses durch geeignete Pflegefachkräfte, sofern keine andere im Haushalt lebende Person die Maßnahmen durchführen kann.

Unter den Versicherungsschutz fallen

- Maßnahmen der ärztlichen Behandlung, die dazu dienen, Krankheiten zu heilen, ihre Verschlechterung zu verhüten oder Krankheitsbeschwerden zu lindern und die üblicherweise an Pflegefachkräfte/Pflegekräfte delegiert werden können (Behandlungspflege). Dazu zählen insbesondere auch medizinisch-diagnostische oder medizinisch-therapeutische Einzelleistungen sowie psychiatrische Krankenpflege und Intensiv-Behandlungspflege;
- Grundverrichtungen des täglichen Lebens (Grundpflege) und hauswirtschaftliche Versorgung für die Dauer von bis zu vier Wochen, soweit die häusliche Krankenpflege zur Vermeidung eines Krankenhausaufenthaltes (Krankenhausvermeidungspflege) erbracht wird.

Voraussetzung ist, dass der Leistungserbringer (z. B. ambulanter Pflegedienst, Sozialstation) einen entsprechenden Versorgungsvertrag mit den Trägern der gesetzlichen Krankenkassen abgeschlossen hat und die Leistungen entsprechend der zugehörigen Vergütungsvereinbarung berechnet.

Die Erstattung beträgt100 % der erstattungsfähigen Aufwendungen.

1.2 **Stationäre Heilbehandlung**

Unter den Versicherungsschutz fallen bei einer stationären Heilbehandlung, Entbindung oder Fehlgeburt die Aufwendungen im Krankenhaus für Unterkunft und Verpflegung, für Behandlung sowie für den notwendigen Transport zum und vom Kran-

kenhaus. In welchem Umfang diese Aufwendungen erstattungsfähig sind, ergibt sich aus der vereinbarten Tarifstufe.

1.21 **Tarifstufe 1**

Erstattungsfähig sind die Aufwendungen für:

- allgemeine Krankenhausleistungen;
- Beleghebamme (-entbindungspfleger);
- gesondert berechnete Unterkunft und Verpflegung im Einbettzimmer;
- gesondert berechnete ärztliche Leistungen;
- notwendigen Transport zum und vom Krankenhaus.

Die Erstattung beträgt.....100 % der erstattungsfähigen Aufwendungen.

Wird bei einer stationären Heilbehandlung die Unterkunft und Verpflegung im Einbettzimmer oder die ärztliche Behandlung nicht gesondert berechnet, wird hierfür ersatzweise ein Krankenhaustagegeld gezahlt. Es beträgt

- an Stelle der Aufwendungen für gesondert berechnete Unterkunft und Verpflegung im Einbettzimmer gemäß Ziffer 1.21 c)..... 25,00 EUR;
- an Stelle der Aufwendungen für gesondert berechnete Unterkunft und Verpflegung im Ein- oder Zweibettzimmer gemäß Ziffer 1.21 c)..... 50,00 EUR;
- an Stelle der Aufwendungen für gesondert berechnete ärztliche Leistungen gemäß Ziffer 1.21 d)..... 25,00 EUR.

Dies gilt nicht für eine

- teilstationäre (stundenweise) Behandlung im Krankenhaus sowie
- eine stationäre Behandlung in Krankenanstalten gemäß § 4 (5) MB/KK 09.

1.22 **Tarifstufe 2**

Erstattungsfähig sind die Aufwendungen für:

- allgemeine Krankenhausleistungen;
- Beleghebamme (-entbindungspfleger);
- gesondert berechnete Unterkunft und Verpflegung im Zweibettzimmer (Bei Unterkunft im Einbettzimmer sind die Aufwendungen erstattungsfähig, die im Zweibettzimmer entstanden wären. Können diese nicht nachgewiesen werden, sind 50 % der Aufwendungen für die gesondert berechnete Unterkunft und Verpflegung im Einbettzimmer erstattungsfähig.);
- gesondert berechnete ärztliche Leistungen;
- notwendigen Transport zum und vom Krankenhaus.

Die Erstattung beträgt.....100 % der erstattungsfähigen Aufwendungen.

Wird bei einer stationären Heilbehandlung die Unterkunft und Verpflegung im Zweibettzimmer oder die ärztliche Behandlung nicht gesondert berechnet, wird hierfür ersatzweise ein Krankenhaustagegeld gezahlt. Es beträgt

- an Stelle der Aufwendungen für gesondert berechnete Unterkunft und Verpflegung im Zweibettzimmer gemäß Ziffer 1.22 c)..... 25,00 EUR;
- an Stelle der Aufwendungen für gesondert berechnete ärztliche Leistungen gemäß Ziffer 1.22 d)..... 25,00 EUR.

Dies gilt nicht für eine

- teilstationäre (stundenweise) Behandlung im Krankenhaus sowie

- eine stationäre Behandlung in Krankenanstalten gemäß § 4 (5) MB/KK 09.

1.23 **Tarifstufe 3**

Erstattungsfähig sind die Aufwendungen für:

- allgemeine Krankenhausleistungen;
- Beleghebamme (-entbindungspfleger);
- gesondert berechnete Leistungen eines Belegarztes;
- notwendigen Transport zum und vom Krankenhaus.

Die Erstattung beträgt.....100 % der erstattungsfähigen Aufwendungen.

1.3 **Unterbringung und Verpflegung eines Elternteils im Krankenhaus (Rooming-In)**

Wird neben einem nach diesem Tarif versicherten Kind bis zum vollendeten 10. Lebensjahr während einer stationären Heilbehandlung ein Elternteil als Begleitperson stationär aufgenommen, so fallen unter den Versicherungsschutz des versicherten Kindes die Aufwendungen für die Unterbringung und Verpflegung des Elternteils im Krankenhaus.

Die Erstattung beträgt100 % der erstattungsfähigen Aufwendungen.

1.4 **Zahnbehandlung, zahnmedizinische Prophylaxemaßnahmen und Zahnersatz**

Unter den Versicherungsschutz fallen die Aufwendungen für

- Zahnbehandlung (z. B. Füllungen einschließlich Inlays, Extraktionen, Wurzelbehandlungen, Erkrankungen der Mundschleimhaut und des Parodontiums).

Die Erstattung beträgt.....100 % der erstattungsfähigen Aufwendungen.

- zahnmedizinische Prophylaxemaßnahmen, z. B.

- Erstellung des Mundhygienestatus, sowie eingehende Untersuchung auf Zahn-, Mund- und Kieferkrankheiten sowie Beurteilung der Mundhygiene und des Zahnfleischzustandes und die Kontrolle des Übungserfolges einschließlich weiterer Unterweisungen;
- Aufklärung über Krankheitsursachen der Zähne und deren Vermeidung;
- Fluoridierung zur Zahnschmelzhärtung;
- Beseitigung von Zahnbelägen und Verfärbungen (so genannte professionelle Zahnreinigung ausgenommen Bleaching);
- Behandlung von überempfindlichen Zahnflächen,
- Fissurenversiegelung.

Die Erstattung beträgt.....100 % der erstattungsfähigen Aufwendungen.

- Zahnersatz (z. B. Prothesen, Stützprothesen, Brücken, Kronen, Implantate, funktionsanalytische und funktionstherapeutische Leistungen) einschließlich Vor- und Nachbehandlungen und Reparaturen sowie Zahn- und Kieferregulierung (Kieferorthopädische Behandlung).

Dem Versicherer ist vor Beginn der Behandlung ein Heil- und Kostenplan des Zahnarztes vorzulegen, wenn die voraussichtlichen Aufwendungen 1.500,00 EUR überschreiten werden. Bei Nichtvorlage des Heil- und Kostenplans vor Behandlungsbeginn werden die über

1.500,00 EUR hinausgehenden erstattungsfähigen Aufwendungen um 50 % gekürzt.

Die Erstattung beträgt85 %
der erstattungsfähigen Aufwendungen.

1.5 Rücktransportkosten und Überführungskosten

Bei einem medizinisch notwendigen Rücktransport wegen Krankheit oder Unfallfolge aus dem Ausland an den ständigen Wohnsitz oder in ein dem ständigen Wohnsitz nächstgelegenen geeigneten Krankenhaus fallen unter den Versicherungsschutz die notwendigen Aufwendungen für einen

- a) Rettungsflug (Krankentransport mit einem speziell dafür ausgerüsteten und zugelassenen Ambulanzflugzeug). Voraussetzung dafür ist, dass nach ärztlicher Bescheinigung der Rettungsflug die einzige Möglichkeit ist, das Leben schwer erkrankter oder verletzter versicherter Personen zu retten und er von einem nach der Richtlinie für die Durchführung von Ambulanzflügen anerkannten Flugrettungsunternehmen durchgeführt wird;
- b) sonstigen Krankentransport einer versicherten Person bis zu einem Höchstbetrag, der den fünffachen Kosten eines Fluges 1. Klasse im Linienverkehr für eine Person entspricht. Mehrkosten können zum Beispiel verursacht werden durch Benutzung eines schnelleren Transportmittels; Inanspruchnahme einer teureren Beförderungsklasse, wenn eine Buchung in einer niedrigeren Klasse nicht möglich war; Benutzung von mehr als einem Platz, wenn die versicherte Person liegend transportiert werden muss; Transport mit Spezialfahrzeugen; Fahrkosten für medizinisch geschultes Begleitpersonal.

Erstattungsfähig sind die notwendigen Aufwendungen für einen Rettungsflug bzw. sonstigen Krankentransport abzüglich der üblichen Fahrkosten. Übliche Fahrkosten sind solche, die für die versicherte Person auch ohne den Rücktransport entstanden wären (z. B. Rückflugticket, Bahnfahrkarte), soweit diese eindeutig ermittelt werden können.

Stirbt die versicherte Person im Ausland, so werden die Kosten der Überführung des Verstorbenen an seinen Wohnsitz bis zu einem Höchstbetrag ersetzt, der den fünffachen Kosten eines Fluges 1. Klasse im Linienverkehr für eine Person entspricht, oder es werden in entsprechender Höhe die Bestattungskosten am Sterbeort im Ausland übernommen.

Die Erstattung beträgt100 %
der erstattungsfähigen Aufwendungen.

1.6 Genesungskuren und sonstige Kuren

Ein Kuraufenthalt gilt als Genesungskur im Sinne dieser Bedingungen, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

- a) Es muss eine mindestens zehntägige stationäre Krankenhausbehandlung vorausgegangen sein.
- b) Die medizinische Notwendigkeit der Genesungskur wird durch ein Attest des behandelnden Krankenhausarztes nachgewiesen.

Sind diese Voraussetzungen nicht erfüllt, gilt ein Kuraufenthalt als sonstige Kur im Sinne dieser Bedingungen. Die medizinische Notwendigkeit der sonstigen Kur ist durch ein ärztliches Attest vor Beginn der sonstigen Kur nachzuweisen.

Eventuelle Attestkosten fallen nicht unter den Versicherungsschutz.

1.61 Kurbehandlung

Bei einer Genesungskur oder sonstigen Kur in einem Heilbad oder Kurort sowie in einer Heilstätte (Krankenanstalt gemäß § 4 (5) Satz 1 MB/KK 09, Sanatorium), die unter ständiger ärztlicher Leitung steht, fallen unter den Versicherungsschutz die Aufwendungen für

- a) ärztliche Beratungen, Besuche und Verrichtungen;
- b) Arznei- und Verbandmittel;
- c) Heilmittel, und zwar Bäder, Massagen, Inhalationen sowie Licht-, Wärme- und sonstige physikalische Behandlungen;
- d) Kurplan;
- e) Kurtaxe.

Die Aufwendungen für eine sonstige Kur sind höchstens einmal innerhalb von zwei Kalenderjahren erstattungsfähig. Dieser Zeitraum rechnet ab dem 01. Januar des Kalenderjahres, in dem zuletzt Leistungen für eine sonstige Kur gezahlt wurden.

Die Erstattung beträgt100 %
der erstattungsfähigen Aufwendungen.

1.62 Genesungsgeld

Bei einer Genesungskur in einem Heilbad oder Kurort sowie in einer Heilstätte (Krankenanstalt gemäß § 4 (5) Satz 1 MB/KK 09, Sanatorium), die unter ständiger ärztlicher Leitung steht, wird zusätzlich ein Genesungsgeld ohne Kostennachweis gezahlt. Die Dauer der Genesungskur ist durch die Rechnung für Unterkunft nachzuweisen.

Das Genesungsgeld beträgt je Tag 200,00 EUR. Es wird je Kur längstens für die Dauer von vier Wochen gezahlt.

1.7 Soziotherapie

Erstattungsfähig sind die Aufwendungen für Soziotherapie entsprechend den Richtlinien des Gemeinsamen Bundesausschusses, wenn die versicherte Person wegen schwerer psychischer Erkrankungen nicht in der Lage ist, ärztliche oder ärztlich verordnete Leistungen selbstständig in Anspruch zu nehmen und wenn eine stationäre Heilbehandlung erforderlich, aber nicht ausführbar ist oder wenn die stationäre Heilbehandlung durch die Soziotherapie vermieden oder verkürzt wird.

Die Aufwendungen für Soziotherapie sind bis zu 120 Stunden innerhalb von drei Kalenderjahren erstattungsfähig, wenn der Versicherer eine schriftliche Zusage erteilt hat.

Bei Fachkräften für Soziotherapie sind die Kosten erstattungsfähig, die für die Versorgung eines Versicherten der gesetzlichen Krankenversicherung aufzuwenden wären.

Die Erstattung beträgt100 %
der erstattungsfähigen Aufwendungen.

1.8 Spezialisierte ambulante Palliativversorgung

Erstattungsfähig sind die über die Leistungen der Pflegeversicherung hinausgehenden Aufwendungen für spezialisierte ambulante ärztliche Palliativversorgung (SAPV) entsprechend den Richtlinien des Gemeinsamen Bundesausschusses, die darauf abzielen, die Betreuung der versicherten Person in der vertrauten häuslichen Umgebung zu ermöglichen. Als häusliche Umgebung gelten auch stationäre Pflegeeinrichtungen und Altersheime. Voraussetzung ist, dass die versicherte Person unter einer nichtheilbaren, fortschreitenden und weit fortge-

schrritten Erkrankung leidet und bei einer daher zugleich begrenzten Lebenserwartung eine besonders aufwendige Versorgung benötigt.

Gebühren sind bis zu der Höhe erstattungsfähig, die für die Versorgung eines Versicherten der gesetzlichen Krankenversicherung aufzuwenden wären.

Die Erstattung beträgt100 %
der erstattungsfähigen Aufwendungen.

1.9 Stationäre Hospizleistung

Unter den Versicherungsschutz fallen die Aufwendungen für eine stationäre oder teilstationäre Versorgung in einem von der gesetzlichen Krankenversicherung zugelassenen Hospiz, in dem palliativmedizinische Behandlung erbracht wird, wenn die versicherte Person keiner Krankenhausbehandlung bedarf und eine ambulante Versorgung im Haushalt oder der Familie der versicherten Person nicht erbracht werden kann.

Gebühren sind bis zu der Höhe erstattungsfähig, die für die Versorgung eines Versicherten der gesetzlichen Krankenversicherung aufzuwenden wären.

Die Erstattung beträgt100 %
der erstattungsfähigen Aufwendungen.

1.10 Selbstbehalte

Von den tariflichen Leistungen nach den Ziffern 1.1 bis 1.9 wird ein Jahresselbstbehalt abgezogen. Er beträgt je versicherte Person im Kalenderjahr maximal

nach Leistungsstufe A 0,00 EUR,
nach Leistungsstufe C 300,00 EUR,
nach Leistungsstufe D 600,00 EUR,
nach Leistungsstufe E 1.200,00 EUR.

Der Jahresselbstbehalt verringert sich im Jahr des Versicherungsbeginns um 1/12 für jeden nicht versicherten Monat.

Endet die Versicherung nach diesem Tarif im Laufe des Kalenderjahres, verringert sich der Jahresselbstbehalt nicht.

Die Leistungen für Vorsorgeuntersuchungen und Schutzimpfungen im Rahmen einer ambulanten Behandlung nach Ziffer 1.1 a) und für die Entbindungspauschale bei einer Hausentbindung nach Ziffer 1.1 d) sowie für zahnprophylaktische Leistungen nach Ziffer 1.4 b) fallen nicht unter den Selbstbehalt, sofern sie in den jeweiligen Rechnungen ausdrücklich als Vorsorgeleistungen, Schutzimpfungen bzw. als Hausentbindung bezeichnet werden.

1.11 Beitragsbefreiung

- a) bei Pflegebedürftigkeit nach Pflegestufe III: Bei Pflegebedürftigkeit nach Pflegestufe III (Schwerstpflegebedürftigkeit) besteht beitragsfreier Versicherungsschutz für den Tarif VHV+ für die Dauer der Schwerstpflegebedürftigkeit.
- b) bei längerem Krankenhausaufenthalt: Ab dem 91. Tag eines ununterbrochenen medizinisch notwendigen stationären Krankenhausaufenthalts gemäß Ziffer 1.2 des Tarifs besteht beitragsfreier Versicherungsschutz für den Tarif VHV+ für die weitere Verweildauer bis zur Beendigung des Krankenhausaufenthalts.

Nicht als stationärer Krankenhausaufenthalt gelten Anschlussheilbehandlungen sowie Aufenthalte, die schwerpunktmäßig Rehabilitations- oder Kurcharakter haben.

- c) bei Bezug von Elterngeld:
Bezieht die versicherte Person Elterngeld im Sinne des Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetzes (BEEG), besteht beitragsfreier Versicherungsschutz für den Tarif VHV+ für die Dauer des Bezugs von Elterngeld, wobei die Beitragsfreiheit insgesamt auf einen Zeitraum von maximal sechs Monaten begrenzt ist.

Der Anspruch auf beitragsfreien Versicherungsschutz besteht dann, wenn zum Zeitpunkt des erstmaligen Bezugs von Elterngeld die versicherte Person unmittelbar zuvor mindestens acht Monate im Tarif VHV+ versichert ist und eine Kopie des Elterngeldbescheids vorgelegt wird.

Die Beitragsbefreiung gilt für den Beitrag des Tarifs VHV+ einschließlich des ggf. zu zahlenden Risikozuschlags.

2. Beiträge

2.1 Monatliche Raten der Tarifbeiträge

Die monatlichen Raten der Tarifbeiträge sind in der gültigen Beitragsübersicht enthalten.

2.2 Aufnahmehöchstalter

Für diesen Tarif gilt kein Aufnahmehöchstalter.

2.3 Optionsrechte

2.31 Option auf höhere oder umfassendere Leistungen

Der Versicherungsnehmer hat das Recht, zu bestimmten Optionszeitpunkten (siehe Ziffer 2.31 a) bzw. bei bestimmten Ereignissen (siehe Ziffer 2.31 b) ohne erneute Gesundheitsprüfung den Tarif VHV+ in Tarife der Krankheitskosten-Vollversicherung mit höheren oder umfassenderen Leistungen umzustellen, die zu dem entsprechenden Zeitpunkt für den Neuzugang und den entsprechenden Personenkreis geöffnet sind.

Dieses Recht gilt auch für eine Umstellung innerhalb des bestehenden Tarifs VHV+ auf eine Leistungsstufe mit niedrigerem Selbstbehalt.

Darüber hinaus hat der Versicherungsnehmer das Recht, nach Reduzierung des Versicherungsschutzes durch die Umstellung von einer höheren oder umfassenderen Tarif- oder Leistungsstufe des Tarifs VHV+ in eine niedrigere Tarif- oder Leistungsstufe des Tarifs VHV+ (s. Ziffer 2.31 c) ohne erneute Gesundheitsprüfung wieder in die höhere oder umfassendere Tarif- oder Leistungsstufe zurückumzustellen, die unmittelbar vor der Reduzierung bestanden hat.

Macht der Versicherungsnehmer von den Optionsrechten Gebrauch, gilt Folgendes:

- Der höhere oder umfassendere Versicherungsschutz wird ohne erneute Gesundheitsprüfung und ohne erneute Wartezeiten auch für laufende Versicherungsfälle zum jeweiligen Umstellungszeitpunkt an wirksam.
- Für die Beitragseinstufung gilt das dann erreichte Lebensalter als tarifliches Eintrittsalter unter Anrechnung der aus dem Vertrag erworbenen Altersrückstellung.

- Bisher vereinbarte Risikozuschläge werden bei der Umstellung im Verhältnis der Veränderung der Tarifbeiträge angepasst.

Die Optionsrechte im Einzelnen:

- a) Optionsrecht zu bestimmten Optionszeitpunkten:
Der Versicherungsnehmer hat das Recht, nach Ablauf von drei oder fünf oder sieben Versicherungsjahren (gerechnet vom Versicherungsbeginn des Tarifs VHV+ an), zum 01. des darauf folgenden Monats den Tarif VHV+ in Tarife der Krankheitskosten-Vollversicherung mit höheren oder umfassenderen Leistungen umzustellen, wenn

- in dem letzten Monat vor Beginn des Tarifs VHV+ für die versicherte Person keine andere Krankheitskosten-Vollversicherung bei der Barmeria Krankenversicherung a. G. bestand bzw.
- der Versicherungsnehmer innerhalb des Tarifs VHV+ nicht bereits zuvor das Optionsrecht geltend gemacht hat und
- die Umstellung vor Ablauf des dritten oder fünften oder siebten Versicherungsjahres zum 01. des darauf folgenden Monats beantragt wird. Beispiel:

Beginn des Tarifs VHV+	01.07.2013
erster Optionstermin	01.07.2016
Antragstellung bis spätestens	30.06.2016
Beginn des höheren Versicherungsschutzes	01.07.2016

- b) Optionsrecht bei bestimmten Ereignissen:
Der Versicherungsnehmer hat das Recht, innerhalb der ersten fünfzehn Versicherungsjahre (gerechnet vom Versicherungsbeginn des Tarifs VHV+ an) bei folgenden Ereignissen den Tarif VHV+ in Tarife der Krankheitskosten-Vollversicherung mit höheren oder umfassenderen Leistungen umzustellen:
- einmal bei Abschluss der Berufsausbildung bzw. Berufsqualifikation eines Kindes der versicherten Person (z. B. Hochschulstudium);
 - einmal bei einem Wechsel der beruflichen Tätigkeit der versicherten Person zwischen einem Angestelltenverhältnis und einer selbstständigen Tätigkeit;
 - bei Entsendung der versicherten Person ins Ausland, sofern der Auslandsaufenthalt an die berufliche Tätigkeit gebunden ist oder im Rahmen eines Studienaufenthalts stattfindet.

Voraussetzungen sind, dass

- der Versicherungsnehmer die Umstellung spätestens drei Monate nach Eintritt des Ereignisses zum 01. des darauf folgenden Monats beantragt und
- dem Antrag ein Nachweis über den Eintritt des Ereignisses beigelegt wird.

- c) Optionsrecht nach Reduzierung des Versicherungsschutzes:
Wurde der Versicherungsschutz reduziert durch die Umstellung innerhalb des Tarifs VHV+ von einer höheren Tarif- oder Leistungsstufe in eine niedrigere Tarif- oder Leistungsstufe, hat der Versicherungsnehmer das Recht, nach Ablauf von zwei Versicherungsjahren nach Reduzierung des Versicherungsschutzes wieder in die höhere Tarif- oder Leistungsstufe des Tarifs VHV+ umzustellen, die unmittelbar vor der Reduzierung bestanden hat.

Das Optionsrecht auf Rückumstellung nach Reduzierung des Versicherungsschutzes kann insgesamt zweimal ausgeübt werden.

Voraussetzung ist, dass die Rückumstellung vor Ablauf des zweiten Versicherungsjahres nach Reduzierung des Versicherungsschutzes zum 01. des darauf folgenden Monats beantragt wird. Beispiel:

Reduzierung durch Umstellung auf den Tarif VHV3+	01.04.2014
Optionstermin	01.04.2016
Antrag auf Rückumstellung bis spätestens	31.03.2016
Rückumstellung zum	01.04.2016

2.32 Option auf Krankentagegeld nach beendetem Studium

Studenten haben das Recht, nach Beendigung des Studiums und gleichzeitiger Aufnahme einer selbstständigen beruflichen Tätigkeit oder einer Tätigkeit als Arbeitnehmer zusätzlich ein Krankentagegeld zu vereinbaren,

- für Selbstständige ab dem 15. Tag einer Arbeitsunfähigkeit,
- für Arbeitnehmer ab dem 43. Tag einer Arbeitsunfähigkeit

bis zur Höhe des auf den Kalendertag umgerechneten und entfallenden Nettoeinkommens, maximal jedoch 130 % des zu dem Zeitpunkt des Versicherungsbeginns der Krankentagegeldversicherung maßgebenden höchsten Krankengeldes der gesetzlichen Krankenversicherung für Arbeitnehmer.

Der Versicherer wird einen solchen Antrag ohne erneute Gesundheitsprüfung annehmen, wenn die Hinzunahme der Krankentagegeldversicherung spätestens innerhalb von zwei Monaten nach Aufnahme der beruflichen Tätigkeit beantragt wird und zum Ersten des auf die Antragstellung folgenden Monats erfolgen soll.

Die Leistungen werden ohne erneute Wartezeit auch für laufende Versicherungsfälle von dem im Versicherungsschein als Versicherungsbeginn bezeichneten Zeitpunkt an gezahlt.

Für die Beitragseinstufung gilt das dann erreichte Lebensalter als tarifliches Eintrittsalter. Besonders vereinbarte Risikozuschläge werden im gleichen Verhältnis auch auf den Beitrag des neu hinzukommenden Tarifs erhoben.

2.33 Option auf Ausweitung des Versicherungsschutzes bei Auslandsaufenthalten

Der Versicherte hat das Recht, für die Dauer eines Auslandsaufenthaltes in Verbindung mit dem Tarif VHV+ den Tarif WSU zu vereinbaren oder das Versicherungsverhältnis auf Grund einer anderweitigen Vereinbarung fortzusetzen. Der Versicherer

kann im Rahmen dieser anderweitigen Vereinbarung einen angemessenen Beitragszuschlag verlangen. Dieses Optionsrecht gilt jedoch nicht bei Auslandsaufenthalten, die zum Zwecke der Behandlung im Ausland vorgenommen werden. Der Versicherer wird einen solchen Antrag ohne Risikoprüfung annehmen, wenn der Tarif WSU oder die anderweitige Vereinbarung vor Beginn des Auslandsaufenthaltes beantragt und abgeschlossen wird.

3. **Ergänzung der Allgemeinen Tarifbedingungen (TB/KK 13) zur erfolgsabhängigen Beitragsrückerstattung**

Leistungen für Vorsorgeuntersuchungen und Schutzimpfungen im Rahmen einer ambulanten Behandlung nach Ziffer 1.1 a) und für die Entbindungspauschale nach Ziffer 1.1 d) sowie für zahnprophylaktische Leistungen nach Ziffer 1.4 b) haben keine Auswirkungen auf den Anspruch auf Beitragsrückerstattung dieses Tarifs, sofern für den Versicherer in den jeweiligen Rechnungen erkennbar ist, dass es sich um Vorsorgeleistungen, Schutzimpfungen bzw. um eine Hausentbindung handelt.

4. **Änderung und Ergänzung der Musterbedingungen (MB/KK 09) und der Allgemeinen Tarifbedingungen (TB/KK 13)**

4.1 **Der Versicherungsschutz**

4.11 **Zu § 1 (4) MB/KK 09: Geltungsbereich des Versicherungsschutzes**

Während der ersten drei Monate eines Aufenthaltes im außereuropäischen Ausland besteht auch ohne besondere Vereinbarung Versicherungsschutz. Muss der Aufenthalt wegen notwendiger Heilbehandlung über drei Monate hinaus ausgedehnt werden, so besteht Versicherungsschutz, solange die versicherte Person die Rückreise nicht antreten kann.

Bei einem Auslandsaufenthalt im außereuropäischen Ausland besteht zeitlich unbegrenzter Versicherungsschutz, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

- a) Für die versicherte Person besteht bei der Barmenia Krankenversicherung a. G. bei stationärer Heilbehandlung im Rahmen einer Krankheitskosten-Vollversicherung sowohl Versicherungsschutz für die allgemeinen Krankenhausleistungen als auch für die Unterbringung im Einbettzimmer sowie privatärztliche Behandlung im Krankenhaus. Diese Voraussetzung ist auch erfüllt, wenn im Rahmen der Krankheitskosten-Vollversicherung für die Dauer des jeweiligen Auslandsaufenthaltes eine zusätzliche Vereinbarung (z. B. Tarif WSU) getroffen wird. Im Rahmen dieser zusätzlichen Vereinbarung ist ein zusätzlicher Beitrag zu zahlen.
- b) Die private Pflegepflichtversicherung wird während des Auslandsaufenthaltes fortgeführt. Diese Voraussetzung ist auch erfüllt, wenn die private Pflegepflichtversicherung in Form der großen Anwartschaftsversicherung fortgesetzt wird.

4.12 **Zu § 1 (5) MB/KK 09: Umfang des Versicherungsschutzes**

Verlegt die versicherte Person ihren gewöhnlichen Aufenthalt in einen anderen Mitgliedsstaat der Europäischen Union, in einen anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder in die Schweiz, sind abweichend von § 1 (5) MB/KK 09 die Leistungen nicht auf die Inlandsleistungen begrenzt.

4.13 **Zu § 2 MB/KK 09: Beginn des Versicherungsschutzes**

Nach Ablauf eines Jahres - von dem im Versicherungsschein bezeichneten Beginn der Versicherung oder Vertragsänderung an gerechnet - wird auch für solche Versicherungsfälle geleistet, die vor Beginn des Versicherungsschutzes bzw. des erhöhten oder erweiterten Versicherungsschutzes eingetreten sind und noch andauern. § 2 (1) Satz 3 MB/KK 09 bleibt unberührt.

4.14 **Zu § 4 Abs. 3 (3.2) TB/KK 13 Arzneimittel**

Zu den dort aufgeführten Nähr- und Stärkungsmitteln, die nicht als Arzneimittel gelten, zählen auch solche Mittel, die ihrer Bestimmung nach auch der individuellen Lebensführung dienen (z. B. Mittel zur Potenzsteigerung, Mittel zur Gewichtsreduzierung, Haarwuchsmittel).

4.15 **Zu § 3 MB/KK 09: Wartezeiten bei Erhöhung des Versicherungsschutzes**

Bei einer Erhöhung des Krankheitskosten-Versicherungsschutzes wird die bisherige Versicherungsdauer auf die Wartezeiten für den höheren Versicherungsschutz angerechnet, jedoch nicht auf die Wartezeiten für Entbindung, Zahnbehandlung und Zahnersatz sowie Zahn- und Kieferregulierung.

4.2 **Pflichten des Versicherungsnehmers**

4.21 **Zu § 8 (1.1) TB/KK 13: Festsetzung des Beitrages**

§ 8 (1.1) TB/KK 13 lautet für diesen Tarif wie folgt: Als tarifliches Eintrittsalter gilt bei Personen, die das 21. Lebensjahr vollendet haben (Erwachsene), der Unterschied zwischen dem Jahr des Versicherungsbeginns und dem Jahr der Geburt.

Der Beitrag für Kinder (0-14 bzw. 15-21 Jahre) gilt bis zum Ende des Monats, in dem sie das 14. bzw. 21. Lebensjahr vollenden. Danach ist für sie der Beitrag für das tarifliche Eintrittsalter 15-21 bzw. für Erwachsene zu zahlen.

4.22 **Zu § 11 MB/KK 09: Obliegenheiten und Folgen bei Obliegenheitsverletzungen bei Ansprüchen gegen Dritte**

Soweit bei einem Versicherungsfall gegenüber einem anderen Versicherer auf Grund einer Auslandsreise-Krankenversicherung Ansprüche bestehen, gehen dessen Leistungsverpflichtungen vor; und zwar auch dann, wenn im Auslandsreise-Krankenversicherungsvertrag ebenfalls nur eine nachrangige Haftung vereinbart ist.

Dies wirkt sich allein auf einen Ausgleich zwischen den Versicherern aus. Das heißt, der Versicherungsnehmer muss den anderen Versicherer nicht zuerst in Anspruch nehmen.

4.3 **Ende der Versicherung**

4.32 **Zu § 15 MB/KK 09: Fortsetzung des Versicherungsverhältnisses**

Das Versicherungsverhältnis endet - auch hinsichtlich der mitversicherten Personen - mit Ablauf des Monats, in dem die Voraussetzungen für die Versicherungsfähigkeit fortfallen.

Der Versicherungsnehmer hat dem Versicherer den Fortfall der Versicherungsfähigkeit innerhalb von zwei Monaten schriftlich anzuzeigen.

Eine Fortsetzung des Versicherungsverhältnisses kann für die betroffenen versicherten Personen zu neuen Bedingungen und anderen Tarifen in Höhe des bisherigen Versicherungsschutzes verlangt werden. Der Antrag muss innerhalb von zwei Monaten nach Fortfall der Voraussetzungen für die Versicherungsfähigkeit gestellt werden. Die Dauer der Vorversicherung wird auf die Wartezeiten angerechnet, eine Gesundheitsprüfung erfolgt nicht.